

Protokoll

GEMEINDERATSSITZUNG, DONNERSTAG, 01. OKTOBER 1992, 20.30 UHR

Anwesend	Eugen Jenal-Jenal	Mario Jenal	Stefan Heis
	Hans Kleinstein		Ludwig Jenal
	Arno Jäger		Andrea Tumler
Protokollführer	Bruno Grimm		
Traktandum 92100151	Genehmigung Protokoll vom 17. September 1992		
Beschluss	Das Protokoll liegt noch nicht zur Genehmigung vor. Die Genehmigung wird auf die nächste Sitzung verschoben.		
Traktandum 92010152	Quartierplanung Clis da Ravaisch, Genehmigungsbeschluss		
Erwägung	Gemäss Art. 71 und 72 des Baugesetzes Samnaun lagen die Quartierplanungsakten während 30 Tagen, vom 21. August bis 19. September 1992, auf der Gemeindekanzlei auf.		
	Diese Unterlagen liegen nun dem Rat vor. Es sind dies im einzelnen nachstehende Unterlagen, welche dem Rat nochmals erläutert werden:		

- Quartierplanvorschriften
- Alter Bestand
- Neuer Bestand
- Quartierstassenplan mit Landabzugssperimeter
- Werkleitungen
- Verteilung Planungskosten
- Tabelle Verteilung der Planungskosten
- Tabelle Landabzug für Quartierstrasse
- Güterzettel alter Bestand
- Güterzettel neuer Bestand

Gegen die Quartierplanungsunterlagen ging fristgerecht die Einsprache der Serafin Zegg AG ein. Die Einsprache umfasst folgende Beschwerdepunkte:

Strassenbreite neue Quartierstasse

Die Serafin Zegg AG stellt in der Einsprache das Begehren, die Quartierstrasse sei auf der ganzen Länge mit 5,00 m Strassenbreite zu projektieren. Die geplante Breite von 5,0 m, auslaufend auf 3,00 m, mache ein Kreuzen von zwei Lastwagen unmöglich und schaffe daher eine eigentliche Gefahrensituation.

Der Rat gelangt nach eingehender Diskussion zur Überzeugung, dass die vorgesehene Strassenbreite von 5,0 m, auslaufend auf 3,00 m, vollauf genüge, zumal es sich bei der Erschliessungsstrasse nicht um eine weiterführende Strasse sondern um eine "Sackgasse" handelt.

Auf dieser Quartierstrasse verkehren erwartungsgemäss nur Fahrzeuge zu den anstossenden Parzellen. Dazu kommen noch vereinzelt landwirtschaftliche Fahrzeuge. Mit den in der Quartierplanbestimmung vorgesehenen Ausweichstellen sind demnach genügend Kreuzungsmöglichkeiten geschaffen, welche dem zu erwartenden Verkehr auf der Erschliessungsstrasse vollauf gerecht werden.

Fahrstreifen parallel zur Kantonsstrasse

Der Einsprecherin wurde beim Bau ihrer Tankstelle seinerzeit vom Kanton die Auflage gemacht, entlang der Kantonsstrasse einen Fahrstreifen vorzusehen, damit mögliche weitere Tankstellen verkehrstechnisch mit nur einer gemeinsamen Ein- und Ausfahrt an die Kantonsstrasse angeschlossen werden können. Die Serafin Zegg AG vermisst eine solche gemeinsame Erschliessung ihrer und der geplanten neuen Tankstelle der Bauherrschaft "Hangl/Zegg" an die Kantonsstrasse.

Der Kanton hat das Tankstellenprojekt der Bauherrschaft "Hangl/Zegg" geprüft und dem vorliegenden Projekt ohne gemeinsame Erschliessung entlang der Kantonsstrasse genehmigt. Diese Vorschriften werden vom Kanton erlassen. Es liegt nicht in der Kompetenz des Rates, Beschlüsse der zuständigen kantonalen Instanz eigenmächtig zu ändern. Der Rat schliesst sich in diesem Punkt der Praxis der Baubehörde an, welche kantonale Bewilligungen unverändert übernimmt und in die Baubewilligung der Gemeinde einfließen lässt. Der Kanton hat letztlich die Verantwortung für seine Entscheide zu tragen.

Zerstörung eines Biotopes

Die Einsprecherin behauptet, auf den Bauparzellen der geplanten Tankstelle "Hangl/Zegg" befinde sich ein schützenswertes Biotop, welches nicht zerstört werden darf.

Die Baubehörde wie auch der Gemeinderat stellen fest, dass die Bauparzellen in der Gewerbezone liegen. In der Orts/Zonenplanung ist jedenfalls kein Biotop ausgeschieden.

Massgebend für die Beurteilung eines Baugesuches und vorliegend der Quartierplanung "Clis da Ravaisch" ist die rechtsgültige Ortsplanung. Da darin das von der Einsprecherin bezeichnete Biotop nicht ausgeschieden ist, wird auf diesen Einspruchspunkt nicht eingegangen.

Weitere Änderungen an der Quartierplanung nimmt der Rat keine vor. Die Einsprache der Serafin Zegg AG erachtet der Rat als unbegründet und ist daher abzuweisen.

Beschlussfassung

Die vorliegenden, vom 21. August bis 19. September 1992 öffentlich aufgelegten Quartierplanunterlagen werden vom Gemeinderat genehmigt.

Die Einsprache der Serafin Zegg AG wird abgewiesen.

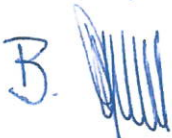
Der heutige Genehmigungsentscheid ist gemäss Art. 72 des Baugesetzes der Gemeinde Samnaun während 20 Tagen zu publizieren.

Nach Eintritt der Rechtskraft wird das Grundbuch beauftragt, die Quartierplanung anzumerken.

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges zu Handen des Grundbuchamtes der Gemeinde Samnaun

7562 Samnaun-Compatsch, 12. März 1993

Der Protokollführer



B. Grimm